



- LEGENDE**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
--- STRASSENLINIE
--- BAULINIE
--- BAUGRENZE
--- BEGRENZUNGSLINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
DURCHFÄHRTEN
AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
IM WOHNGEBIET
IM GESCHÄFTS- UND INDUSTRIEGEBIET
- FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZUSÄTZLICHEN GESCHOSSEN
ZUSÄTZLICH 4. GARAGEN UNTER ERDGEWÖLBE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
PRIVATE GRÜNLÄNDER MIT ANGABE DER NUTZUNG
HOFFLÄNDEN UND PRIVATE FUSSWEGE
STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
LÄNDEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BEIHALTENDE FLÄCHEN
STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN
BAHNANLAGEN
GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
RÜCKHALTE- u. SICHERBECKEN
- WASSERLEITUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan
Rissen 1
vom 26.4.73 (GVBl. S. 281)

Geändert durch den Bebauungsplan
Rissen 26
vom 27.10.70 (GVBl. S. 281)

Gesetz
über den Bebauungsplan Rissen 1
Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 1 für den Geltungsbereich Fierentwiete - Volzhagen - Ostgrenze des Flurstücks 1582 der Gemarkung Rissen - Achter de Höl - Medelbusch - Tinsdaler Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Gebäuden 5,0 m, bei eingeschossigen Wohnhäusern 2,50 m.

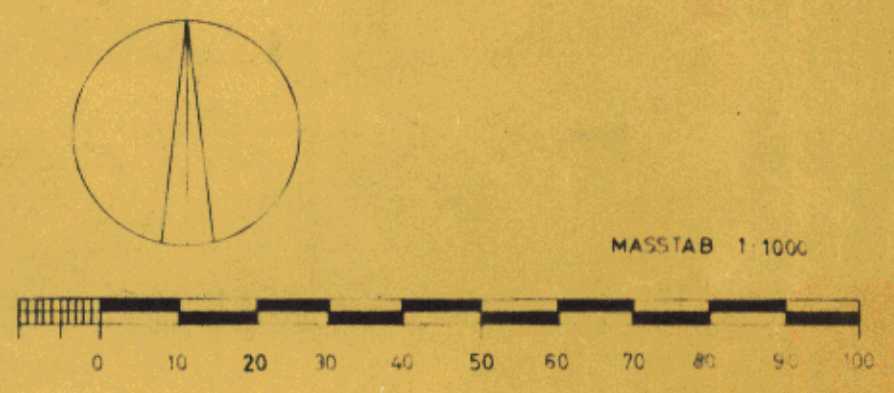
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der städtischen Fahr- und Gehwege.

3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarn nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RISSEN 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226
FLIERENTWIE-VOZHAGEN - OSTGRENZE DES FLUR-
STÜCKS 1582 - ACHTER DE HÖL - MEDELBUSCH -
TINSDALER HEIDEWEG - DER GEMARKUNG RISSEN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 19. Dez. 1962

Öffentlich ausgelegt vom 2. April 1961
bis 3. April 1961 (Amtl. Anz. S. 328)
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 2. Dez. 1962 (GVBl. S. 489)
In Kraft getreten am 15. Okt. 1962

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Stadthausstraße 8
Postfach 10 02

Archiv
Nr. 9921

Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 1 für den Geltungsbereich Flerrentwiete — Voßhagen — Ostgrenze des Flurstücks 1582 der Gemarkung Rissen — Achter de Höf — Mechelnbusch — Tinsdaler Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
eingeschossigen Läden 5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 3 / Bramfeld 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 3 / Bramfeld 1 für den Geltungsbereich Dieselweg — Schlicksweg — Oertzweg — Grenzbachstraße — Heinrich-Helbing-Straße — Heinrich-Helbing-Platz — Bramfelder Chaussee — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 428 und 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Die für die zweigeschossigen Läden beiderseits des Fußweges zur Heinrich-Helbing-Straße nach den Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken zu schaffen.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat